

II-2519 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
Zl. 845-Pr.2/1969

Wien, 2. Mai 1969

1171 /A.B.  
ZU 1166 /J.  
Präs. am 2. Mai 1969An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
W i e n , 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Tull und Genossen vom 6. März 1969, Nr. 1166/J, betreffend Einstellung von Pressereferenten, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.: Der von mir auf Grund eines Werkvertrages mit Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit befaßte Journalist hat folgende allgemeine Voraussetzungen zu erfüllen:

Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, persönliche Integrität, volle Handlungsfähigkeit, Reifeprüfung und Erfahrung als Journalist.

Zu 2.: Ja. Der maßgebende Grund für die Erteilung des Werkvertrages an Redakteur Helmut Voska war seine vormalige Tätigkeit im Parlamentsklub der Regierungspartei.

Zu 3. und 4.: Der Redaktionsrat Dr. Hubert Braunsperger ist mit den ihm im Rahmen der Präsidialabteilung 2 obliegenden Aufgaben voll ausgelastet. Es wäre auch nicht zweckmäßig, ihn von diesem Posten, den er seit Jahren innehat, abzuziehen, um ihn mit den von Helmut Voska zu erfüllenden Aufgaben zu betrauen.

Zu 5.: Der mit Redakteur Helmut Voska am 19. Nov. 1968 abgeschlossene Werkvertrag hat folgenden Wortlaut:

"Herr Helmut Voska verpflichtet sich, in der Zeit vom 15. Nov. bis 31. Dez. 1968 dem Bundesministerium für Finanzen in einer vom Herrn Bundesminister für Finanzen im Einzelfall näher festzulegenden Form in Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stehen.

Insbesondere hat das von Herrn Voska zu erbringende Werk zu bestehen aus:

- 1) der Textierung und Redigierung von Veröffentlichungen, die für das Bundesministerium für Finanzen von Interesse sind,
- 2) der Wahrnehmung der Interessen des Bundesministeriums für Finanzen an einschlägigen Presseveröffentlichungen sowie Rundfunk- und Fernsehsendungen,
- 3) der Lieferung von Unterlagen für Vorträge und Reden des Herrn Bundesministers für Finanzen.

Herr Voska verpflichtet sich, über alle ihm in Vollführung des Werkauftrages bekanntgewordenen Angelegenheiten anderen Stellen gegenüber strengstes Stillschweigen zu beobachten.

Das Bundesministerium für Finanzen verpflichtet sich, für dieses Werk ein Entgelt von S 20.000,-, zahlbar in zwei Raten zu je S 10.000,- jeweils zum Ende der Monate November und Dezember, zu entrichten.

Für Reisen, die Herr Helmut Voska im Auftrage des Bundesministeriums für Finanzen durchzuführen hat, gebührt eine Entschädigung in analoger Anwendung der Reisegebührenvorschrift nach der Gebührenstufe 4 dieses Gesetzes.

Tritt einer der beiden Vertragsteile vorzeitig vom Vertrag zurück, so hat das bis zu diesem Zeitpunkt fällige Teilentgelt das geleistete Werk abzugelten.

Die vom Auftragnehmer benötigten Arbeitsunterlagen werden vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt."

Dieser Werkvertrag wurde für die Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1969 verlängert, wobei sich das Bundesministerium für Finanzen verpflichtete, für den vorangeführten Zeitraum ein Entgelt von S 160.008,-, zahlbar in gleichen Monatsraten zu je S 13.334,- im nachhinein, zu entrichten.

Zu 6.: Nein.

Zu 7.: Die gegenständlichen Werkverträge wurden jeweils auf ein Jahr abgeschlossen bzw. mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres befristet. Anlässlich der Verlängerung des Vertrages wurde das Entgelt jeweils neu vereinbart. In der Regel wurde das Werkvertragsentgelt um den Prozentsatz erhöht, um welchen im Vorjahr die Bezüge der öffentlichen Bediensteten angehoben wurden. Soweit dem Bundesministerium für Finanzen bekannt ist, sind auch die anderen

- 3 -

Ressorts bei der Erhöhung solcher Werkvertragsentgelte nach den gleichen Gesichtspunkten vorgegangen. Rechtsgrundlage für die gegenständlichen Werksverträge bildet das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

Der Bundesminister:

